



VERORDNUNG

über die Bekämpfung verwilderter Tauben

(Taubenverordnung)

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund Art. 16 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist

die folgende Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben:

(Taubenverordnung)

(in der Fassung vom 15.07.2025)

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmung	3
§ 2 Fütterungsverbot	3
§ 3 Duldungspflicht	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Tauben- schlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Dem Füttern stehen gleich das Auslegen, das Ausstreuen und das Anbieten von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann. Hiervon ausgenommen sind von der Gemeinde oder deren Beauftragten veranlasste Maßnahmen, wie z. B. das Auslegen von Ködern.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zu dulden, die der Beseitigung von Nistplätzen und der Vergrämung verwilderter Tauben dienen. Hiervon erfasst ist insbesondere ein Betretungsrecht. Die Gemeinde kann gegenüber den Verpflichteten zur Durchsetzung Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit Art. 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Feldkirchen, 16.07.2025

Barbara Unger



Barbara Unger

Erste Bürgermeisterin